

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Soziale Arbeit und Entwicklung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B SI)

Vom 24. Juni 2016, berichtigt am 26. Juli 2016

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 43, 44, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
¹Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt den Bachelor plus Studiengang „Internationale Soziale Arbeit und Entwicklung“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (Hochschule Coburg).²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK), und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO) vom 14. Januar 2016 (Amtsblatt 2016) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1)¹Soziale Arbeit orientiert sich in ihrem Selbstverständnis an ihrem beruflichen Auftrag gegenüber den Menschen und deren Problemen in der modernen Gesellschaft.²Ihre Aufgaben liegen sowohl in der Prävention als auch in der Behebung von sozialen und psychosozialen Notlagen und Benachteiligungen, im Angebot von Erziehungs-, Bildungs-, Gesundheits- und Freizeitmaßnahmen sowie in politischen Stellungnahmen und Aktivitäten zur Verbesserung von gesellschaftlichen, kulturellen und rechtlichen Lebensbedingungen.³Sie findet im Alltag der Adressatinnen und Adressaten ihr Arbeitsfeld und hat dabei die ganzheitliche Lebenssituation der Betroffenen im Blick.⁴Internationale Soziale Arbeit orientiert sich zudem an grenzüberschreitenden globalen Problemlagen und entwickelt politische Stellungnahmen und Aktivitäten in globaler Perspektive sowie eine Vernetzung mit Akteurinnen und Akteuren auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene.
(2)¹Primäres Ziel des Studiums ist es, berufliche Praxis im Feld der internationalen Sozialen Arbeit durch Vermittlung

wissenschaftlicher Inhalte und Methoden mit fächerübergreifenden Bezügen, praxisbezogener Ausrichtung und konkreter Auslandserfahrung vorzubereiten.²Dabei sollen die Studierenden insbesondere die Fähigkeit erwerben, auf Basis eines breiten und integrierten Wissens und Verstehens der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebietes sozialarbeiterische Handlungskompetenzen zu entwickeln, um Probleme, Bedürfnisse und Wünsche der Adressatinnen und Adressaten Sozialer Arbeit zu identifizieren und möglichst wirksame Hilfen erbringen zu können.³Eine zentrale Grundlage für die Internationale Soziale Arbeit sind hier die regionalen und internationalen Menschenrechtssysteme und ihre Organe.⁴Daneben sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, berufsethische Fragen auf der Grundlage der Menschenwürde und universeller Menschenrechte zu erkennen, zu reflektieren und zu lösen.⁵Kraft ihrer sozialarbeiterischen, berufsethisch fundierten Kompetenzen sollen die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs dazu befähigt sein, den sich wandelnden, facettenreichen Berufsfeldern in der Sozialen Arbeit gerecht zu werden, deren Weiterentwicklung verantwortlich mitzugestalten und gesellschaftliche Anforderungen an kompetentes sozialarbeiterisches Handeln kritisch zu analysieren.

(3)¹Über fachspezifische Studienziele hinaus möchte die Hochschule Coburg ihre Absolventinnen und Absolventen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Herausforderungen dazu befähigen, neue Perspektiven einzunehmen, mit anderen Fachdisziplinen zu kooperieren sowie die Bedeutung eines lebenslangen Lernens zu vermitteln.²Ein besonderes Anliegen in diesem Kontext ist die Persönlichkeitsentwicklung.³Zu diesem Zweck werden innerhalb eines innovativen Bildungsansatzes interdisziplinäre Verknüpfungen zwischen den teilnehmenden Studiengängen, Lehrenden und Lernenden durch Module mit geeigneten Inhalten, gesellschaftsrelevanten Themenstellungen und

entsprechenden Lehrformaten ermöglicht und institutionalisiert (Interdisziplinäre Wahlpflichtmodule).

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
(1)¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Studiensemestern, davon sieben theoretische und ein praktisches Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester wird als viertes Studiensemester geführt und von den Studierenden in Partnerinstitutionen im Ausland absolviert. ³Das siebte Studiensemester umfasst die Module 7.1 bis 7.4 und wird an einer der ausländischen Partnerhochschulen der Hochschule Coburg absolviert.

(2) Interdisziplinäre Wahlpflichtmodule sind integraler Bestandteil des Studiengangs und finden jährlich wiederkehrend sowie zeitgleich für alle teilnehmenden Studiengänge innerhalb folgender zeitlicher Rahmen statt:

1. Modul „Interdisziplinäre Perspektiven“ im ersten Studiensemester,
2. Module „Interdisziplinäres Projekt“ im zweiten und dritten Studiensemester,
3. Modul „Interdisziplinäre Profilierung“ im sechsten Studiensemester.

(3) Im Rahmen der theoretischen Studiensemester bestandene Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Leistungspunkten führen zur fachgebundenen Hochschulreife.

§ 4

Module und Prüfungen,

Notenbildung, Prüfungsgesamtnote

(1)¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser SPO festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Module durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.

(2)¹Die nähere Festlegung für Interdisziplinäre Wahlpflichtmodule trifft am Ende des Semesters für das folgende Semester der gemeinsame Studien- und Prüfungsplan der Prüfungskommission des Wissenschafts- und Kulturzentrums im Einvernehmen mit dem Studiengang nach Maßgaben der APO. ²Diese Festsetzungen sind für alle

hiervon im Studiengang angebotenen Modulen verbindlich und formal im Studien- und Prüfungsplan des Studiengangs unverändert zu übernehmen. ³Interdisziplinäre Projektmodule sollen studiengangübergreifend für mindestens zwei Studiengänge angeboten werden.

(3) Lehr- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch.

(4) Die Benotung aller Modulprüfungen der Anlage zu dieser SPO erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0.

(5) Ein Leistungspunkt (ECTS) im Präsenz- und Selbststudium einschließlich der Prüfungen umfasst eine Arbeitsbelastung (work load) der Studierenden im Umfang von 25 Stunden.

§ 5

Fristen, Vorrückensberechtigungen

(1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen 1.2 bis 1.4, 2.1 bis 2.4 abzulegen; andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(2) Bis zum Ende des dritten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen 1.1, 1.5, 2.5, 3.1 bis 3.6 abzulegen; andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(3) Das Erreichen von mindestens 40 Leistungspunkten (ECTS) der Module des ersten bis dritten Studiensemesters ist Voraussetzung für das Vorrücken in das vierte und die folgenden Studiensemester.

(4) Voraussetzung für das Vorrücken ins praktische Studiensemester ist der vollständige Nachweis über die regelmäßige aktive und reflektierende Mitarbeit (rarM) in den folgenden Studienleistungen: Modul Nr.1.1: Rollenspiele, Führen eines Reflexionstagebuches, Modul Nr.1.4: Umsetzung und Reflexion einer Technik der Sozialraumerkundung und/oder -mobilisierung, Modul Nr. 2.2: Anwendung von ästhetischen Verfahren (Theater, Fotografie, Musik etc.), Modul Nr. 2.4: Mitarbeit bei Gruppenübungen (Moderation), Modul Nr. 3.2: Führen und Reflektieren eines Beratungsgesprächs, Modul Nr. 3.3: Reflexion einer Praxiseinheit im Rahmen des studienbegleitenden Praktikums, Modul Nr. 3.4: Durchführung von Rollenspielen, Modul 3.5: Dokumentation einer Maßnahmeneva-

lation; die genannten Studienleistungen werden jeweils "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.

§ 6

Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung soll Studierenden Struktur, Wahlmöglichkeiten und Abläufe des Studiums sowie das tatsächliche Lehrangebot erläutern. ²Darüber hinaus soll sie die Studierenden in Fragen der beruflichen Eignung sowie in Hinblick auf aktuelle berufsfeldbezogene Entwicklungen informieren und beraten.

§ 7

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied sowie mindestens drei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 8

Praktisches Studiensemester

¹Das praktische internationale Studiensemester umfasst 26 Wochen und wird im Ausland verbracht. ²Es beinhaltet praxisbegleitende Kommunikation und Beratung via Internet sowie virtuelle Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Anlage zu dieser SPO.

§ 9

Bachelorarbeit

(1) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, ein Problem aus der internationalen Sozialen Arbeit auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten.

§ 10

Bachelorprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in den Anlagen zur APO ausgestellt. ²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird folgender akademischer Grad verliehen: ‚Bachelor of Arts‘, Kurzform ‚(B.A.)‘.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese SPO tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft und ersetzt ab In-Kraft-Treten die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Soziale Arbeit und Entwicklung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B SI) vom 1. August 2014 (Amtsblatt 2014).

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 17. Juni 2016 sowie der Genehmigung durch die Vizepräsidentin vom 24. Juni 2016.
Coburg, den 24. Juni 2016

gez.
Prof. Dr. Michel
Vizepräsidentin

Diese Satzung wurde am 24. Juni 2016 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. Juni 2016 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24. Juni 2016.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen für den Bachelorstudiengang Internationale Soziale Arbeit und Entwicklung

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Modulprüfungen ¹⁾					
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art	Umfang	rarM, erforderliche Mitarbeit bei ²⁾	Gewicht für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)	Fristüberschreitung Ende des StS ⁵⁾

1. Studiensemester

1.1	Wahrnehmung und Kommunikation I: Theorie der Gesprächsführung, Wahrnehmen und Beobachten, Gruppentraining sozialer Kompetenzen	5	SU/Ü	schrP	90-150 Minuten	²⁾ Rollenspielen / Führen eines Reflexionstagebuches	2	7	3
	Kultur, Ästhetik, Medien	2	SU/S/Ü	im 2. StS					
1.2	Gesellschaftswissenschaftliche Perspektiven: Politik, Soziologie, Sozialmedizin	5	SU	schrP	90-150 Minuten		2	5	2
1.3	Sozialarbeitswissenschaft I: Grundlagen und Zugänge ³⁾	4	SU	schrP	90-150 Minuten		2	7	2
	Sozialarbeitswissenschaft II: Forschungsmethoden	1	SU/S/Ü	im 2. StS					
1.4	Gemeinwesenarbeit	3	SU/S/Ü	schrP oder mdIP	90-150 Minuten 15-45 Minuten	²⁾ Erkunden eines Stadtteils	2	5	2
1.5	Interdisziplinäre Perspektiven ⁶⁾	4	SU/S/Ü	⁷⁾	⁷⁾		1	6	3

2. Studiensemester

2.1	Humanwissenschaftliche Perspektiven: Pädagogik, Psychologie, Medizin	7	SU	schrP	90-150 Minuten		2	9	2
2.2	Kultur, Ästhetik, Medien	3	SU/S/Ü	schrP	90-150 Minuten	²⁾ Anwendung von ästhetischen Verfahren (Theater, Fotografie, Musik etc.)	1	5	2
2.3	Sozialarbeitswissenschaft II: Forschungsmethoden	2	SU/S/Ü	schrP	90-150 Minuten		1	5	2
	Wahrnehmung und Kommunikation II: Praxis der Gesprächsführung, Konflikte, Ressourcen	2	SU/Ü	im 3. StS					

2.4	Soziale Gruppenarbeit	3	SU/S/Ü	schrP oder mdlP	90-150 Mi- nuten 15 -45 Mi- nuten	²⁾ Mitarbeit bei Gruppenübungen (Moderation)	2	5	2
	Sozialmanagement I: Grundlagen und Techniken	3	SU	im 3. StS					
2.5	Interdisziplinäres Projekt I ⁶⁾	5	SU/S/Ü	⁸⁾	⁸⁾	Projektorganisation	1	6	3

3. Studiensemester

Pflichtmodule

3.1	Sozialarbeitswissenschaft III: Theorien der Sozialen Arbeit	4	SU	schrP	90-150 Minuten		2	4	3
3.2	Wahrnehmung und Kommunikation II: Pra- xis der Gesprächsführung, Konflikte, Ressourcen	2	SU/Ü	schrP	90-150 Minuten	²⁾ Führen und Reflek- tieren eines Bera- tungsgesprächs	2	5	3
3.3	Sozialmanagement I: Grundlagen und Techniken	2	SU	schriftliche Fallbearbeitung	10 bis 30 Seiten	²⁾ Reflektieren einer Praxiseinheit im Rah- men des studienbe- gleitenden Prakti- kums	1	5	3
3.4	Soziale Einzelhilfe	3	SU/S/Ü	schrP oder mdlP	90-150 Mi- nuten 15 -45 Mi- nuten	²⁾ Durchführung von Rollenspielen	2	5	3
3.5	Interdisziplinäres Projekt II ⁶⁾	6	SU/S/Ü	⁹⁾	⁹⁾	Projektorganisation, Dokumentation einer Maßnahmenevalua- tion	1	6	3

Wahlpflichtmodul

3.6	Wahlfremdsprache ⁴⁾	2x2 oder 1x4	S/Ü/ Ex(L)	schrST und / oder mdlST	45-120 Minuten 15 bis 30 Minuten		2x ½ oder 1x1 = 1	2x 2½ oder 1x5 = 5	3
-----	--------------------------------	--------------------	---------------	----------------------------	---	--	-------------------------	--------------------------	---

4. Studiensemester (praktisches Studiensemester) im Ausland

4.1	Praktische Ausbildung (26 Wochen)								
4.2	Praxisbegleitende Kommunikation und Be- ratung via Internet sowie Studientage und virtuelle Lehrveranstaltungen	4	SU/S/Ü/ Ex(L)	schriftlicher Praxisbericht ²⁾	10 bis 40 Seiten		0	30	10

**5. bis 8. Studiensemester
Pflichtmodule**

5.1	Sozialarbeitswissenschaft IV: Berufliche Identität	3	S	schrP	90-150 Minuten		5	5	10
5.2	Juristische Perspektiven I: Einführung in das Recht, Methoden der Rechtsfindung, Familienrecht, Kinder- und Jugendhilferecht	5	SU	schrP	90-150 Minuten		5	5	10
5.3	Europäische Sozialarbeit	5	S/Ü/Ex(L)	Präsentation mit- schriftlicher Ausar- beitung	10 bis 30 Seiten	Zusammenarbeit mit ausländischen Kooperationspartnern	3 ½	7	10
5.4	Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft	5	S/Ü/ Ex(L)	Präsentation mit- schriftlicher Ausar- beitung	10 bis 30 Seiten	Zusammenarbeit mit ausländischen Kooperationspartnern	3 ½	7	10
6.1	Juristische Perspektiven II: Methodische Vertiefung, Sozialrecht, Straf- recht	5	SU	schrP	90-150 Minuten		5	5	10
6.2	Sozialmanagement II: Organisations- und Wissensmanagement	4	SU	schrP	90-150 Minuten		5	5	10
6.3	Interdisziplinäre Profilierung ⁶⁾	4	SU/S/Ü/ Ex(L)	¹⁰⁾	¹⁰⁾		5	6	10
6.4	Internationale Soziale Arbeit und Entwicklung	7	S/Ü/ Ex(L)	Präsentation mit- schriftlicher Ausar- beitung	10 bis 30 Seiten	Zusammenarbeit mit ausländischen Kooperationspartnern	3 ½	7	10
6.5	Interkulturelle und antirassistische Sozialpädagogik	5	S/Ü/ Ex(L)	Präsentation mit- schriftlicher Ausar- beitung	10 bis 30 Seiten		3 ½	7	10
7.1	Soziale Arbeit und soziale Gerechtigkeit	4	S/Ü/ Ex(L)	schriftliche Hausarbeit	10 bis 30 Seiten		2	7	10
7.2	Soziale Arbeit und Partizipation	4	S/Ü/Ex(L)	schriftliche Hausarbeit	10 bis 30 Seiten		2	7	10
7.3	Methoden der Sozialen Arbeit	5	S/Ü/Ex(L)	schriftliche Hausarbeit	10 bis 30 Seiten		2	8	10
7.4	Begleitete Praxis oder Praxisforschung	5	S/Ü/Ex(L)	schriftliche Hausarbeit	10 bis 30 Seiten		2	8	10
8.1	Sozialarbeitswissenschaft V: Internationale Theorien der Sozialen Arbeit	4	S	schrP	90-150 Minuten		5	8	10
8.2	Internationales Fallseminar	2	SU/S/Ü	schriftliche Fallbearbeitung	10 bis 30 Seiten	Planspiel	2	5	10
8.3	Bachelorarbeit	0		BA	30 Seiten		12	10	10

Wahlpflichtmodule

5.5	Allgemein- und fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	2x2 oder 1x4	SU/S/ Ex(L)	schrP oder RsA oder schriftliche Auseinandersetzung mit berufspraktischen Kompetenzen oder schrST und/oder mdlST	schrP : jeweils 90-150 Minuten Referat : 10 bis 60 Minuten		2x2 oder 1x4 = 4	2x3 oder 1x6 = 6	10
8.4	Spezielle Aufgaben internationaler Sozialer Arbeit	2	S/Ü/Ex(L)		Ausarbeitung / schriftliche Auseinandersetzung: 10 bis 30 Seiten schrST: 45-120 Minuten; mdlST: 15 bis 30 Minuten		5	7	10

Gesamtsummen	147
--------------	-----

100	240
-----	-----

Fußnoten

- 1) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Mit Ausnahme der schrP finden alle Prüfungen studienbegleitend statt. Das Nähere zu Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit legt die zuständige Prüfungskommission durch Beschluss fest.
- 2) Siehe § 5 Abs.4: Voraussetzung für das Vorrücken ins das praktische Studiensemester ist der vollständige Nachweis über die regelmäßige aktive und reflektierte Mitarbeit in den genannten jeweils genannten Studienleistungen.
- 3) Die Unit „Diversität“ muss Bestandteil der Prüfungsleistung sein.
- 4) Festlegungen zur Modulbezeichnung von Fremdsprachenmodulen, die im Rahmen des Moduls Nr. 3.6 gewählt werden können, erfolgen durch die Prüfungskommission des Wissenschafts- und Kulturzentrums.
- 5) Prüfung gilt als erstmals abgelegt und nicht bestanden gemäß § 5 SPO B SI bzw. § 8 RaPO.
- 6) Aus dieser Wahlpflichtmodulgruppe muss im Rahmen des vorhandenen Angebots und vorhandener Kapazitätsgrenzen der Lehrveranstaltung ein Projektmodul gewählt werden.
- 7) Studienbegleitendes schriftliches Portfolio im Umfang von 10 bis 15 Seiten: 60 Punkte werden im „Wissenschaftlichen Arbeiten Stufe I“, 40 Punkte im Wahlpflichtkurs „Persönlichkeitsbildung“ erworben.
- 8) Studienbegleitend: schriftlicher Projektbericht im Umfang von 5 bis 15 Seiten oder Studienarbeit (Bearbeitungszeitraum 8 bis 11 Wochen).
- 9) Studienbegleitend: schriftliche Umsetzungsdokumentation im Umfang von 5 bis 15 Seiten oder Studienarbeit (Bearbeitungszeitraum 8 bis 11 Wochen) jeweils mit Projektpräsentation, die nach Maßgabe der Prüfungskommission in die Bewertung mit einfließen kann.
- 10) Studienbegleitend sind alternativ folgende Prüfungsformen möglich:
 - a. Studien- / Projektarbeit (Bearbeitungszeitraum 8 bis 11 Wochen)
 - b. Studien- / Projektarbeit (Bearbeitungszeitraum 8 bis 11 Wochen, Gewicht für Endnote: 3/4) mit Präsentation (Gewicht für Endnote: 1/4)
 - c. Dokumentation einer praktischen Aufgabe (5 bis 8 Seiten)
 - d. Projektbericht (5 bis 8 Seiten, Gewicht für Endnote: 2/3) mit Präsentation (Gewicht für Endnote 1/3)
 - e. Schriftliche Hausarbeit (5 bis 10 Seiten)

Abkürzungen

BA	= Bachelorarbeit
ECTS	= European Credit Transfer System
Ex(L)	= Exkursion oder in Verantwortung der Hochschule örtlich außerhalb der Hochschule (z.B. in einem Betrieb) durchgeführte Lehrveranstaltungen
mdIST	= mündlicher Sprachtest
rarM	= regelmäßige aktive und reflektierende Mitarbeit
RsA	= Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
S	= Seminar
schrP	= schriftliche Prüfung
schr/mdIST	= schriftlicher/mündlicher Sprachtest
StS	= Studiensemester
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung